

Republik sowie für die Streitkräfte der verbündeten Staaten erfolgt durch das Ministerium für Nationale Verteidigung auf der Grundlage dieser Anordnung.

§ 4

(1) Vor der Entscheidung über die Einrichtung von Sperrgebieten haben die zuständigen Kommandeure der Nationalen Volksarmee bzw. der anderen bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik oder deren Beauftragte mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe im Bezirk die Fragen, die sich insbesondere hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Sperrung ergeben, zu beraten. Treten dabei Fragen auf, deren Beurteilung diesen Organen nicht obliegt, hat eine Abstimmung zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung und den zuständigen zentralen Organen zu erfolgen.

(2) Auf Anweisung der Leiter der zuständigen staatlichen Organe haben die staatlichen Organe, sozialistischen Betriebe, Institutionen, gesellschaftlichen Organisationen und Einzelpersonen auf Verlangen der zuständigen Kommandeure der Nationalen Volksarmee bzw. der anderen bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik diesen oder deren Beauftragten Einsicht in solche Dokumente, deren Kenntnis für die vorgesehene Sperrung vom militärischen Standpunkt unerlässlich ist, zu gewähren. Bei Notwendigkeit sind ihnen diese Dokumente zeitweilig zu überlassen oder Kopien davon auszuhändigen.

Durchführung von Sperrmaßnahmen

§ 5

Nach der Entscheidung über die Einrichtung von Sperrgebieten sind durch die Kommandeure der Nationalen Volksarmee (Antragsberechtigte) bei den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei die erforderlichen Maßnahmen zur Sperrung des Gebietes zu beantragen. Die Anträge sind in der Regel 4 Wochen vor der beabsichtigten Sperrung zu stellen.

§ 6

(1) Die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei haben die zur Sperrung notwendigen Maßnahmen zu den vorgesehenen Terminen durchzuführen.

(2) Sperrmaßnahmen im 500-m-Schutzstreifen entlang der Staatsgrenze und an der Küste der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen nur durch die Nationale Volksarmee.

§ 7

(1) Die Bekanntmachung über die Sperrung von Gebieten hat in der jeweils geeigneten und notwendigen Art und Weise durch die Deutsche Volkspolizei in der Regel mindestens 14 Tage vor der Sperrung zu erfolgen.

(2) In der Bekanntmachung sind die für das Sperrgebiet geltende Ordnung und die für die Erteilung von Genehmigungen zum Zutritt bzw. Aufenthalt zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei festzulegen.

§ 8

(1) Sperrgebiete sind durch die örtlichen Räte bzw. die zuständigen staatlichen Organe durch Aufstellen von Verbots- und Hinweisschildern zu kennzeichnen und in Gewässern mit geeigneten Mitteln zu markieren.

(2) Sperrgebiete können auch durch Posten der Deutschen Volkspolizei, der Nationalen Volksarmee oder anderer bewaffneter Organe der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Streitkräfte der verbündeten Staaten abgesperrt werden. Den Anweisungen dieser Posten ist von allen Personen Folge zu leisten.

§ 9

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Zutritt zu Sperrgebieten sind durch die staatlichen Organe, sozialistischen Betriebe, Institutionen, gesellschaftlichen Organisationen oder durch Einzelpersonen, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Betreten bei den gemäß § 7 Abs. 2 bekanntgemachten Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zu stellen. Für private Zwecke sind nur in Ausnahmefällen Zutrittsgenehmigungen zu erteilen.

(2) In besonderen Fällen können auch die für das Sperrgebiet zuständigen Kommandeure der bewaffneten Organe Zutrittsgenehmigungen erteilen.

(3) Genehmigungen zum Zutritt zu Sperrgebieten dürfen nur erteilt werden, wenn sie den aus militärischen oder Sicherheitsgründen gestellten Forderungen der für das Sperrgebiet zuständigen Kommandeure der bewaffneten Organe nicht widersprechen.

§ 10

Die Durchsetzung der für die Sperrgebiete festgelegten Ordnung sowie die Durchführung der dazu erforderlichen Maßnahmen obliegt den gemäß § 7 Abs. 2 bekanntgemachten Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

§ II

(1) Baumaßnahmen und Bodenumgestaltungen aller Art in ständig eingerichteten Sperrgebieten sowie deren Vorbereitung sind von der vorherigen Genehmigung abhängig.

(2) Entsprechende Anträge sind bei den zuständigen örtlichen bzw. zentralen staatlichen Organen einzureichen und von diesen mit einer Stellungnahme an das Ministerium weiterzuleiten, für dessen Zwecke das Sperrgebiet eingerichtet wurde.

(3) Die bei den staatlichen Organen vorhandene Dokumentation über Sperrgebiete (Pläne, Skizzen usw.) ist von den zuständigen Leitern der staatlichen Organe unter Verschluss aufzubewahren und darf nur den nach § 4 Abs. 2 Berechtigten überlassen werden.

§ 12

Die Antragsberechtigten haben zu gewährleisten, daß die Unterhaltung und der Betrieb wichtiger Verkehrs-, Nachrichten- und Versorgungsanlagen in Sperrgebieten